

## STATUTEN

### 1 VEREINSNAME

IBO – Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie

### 2 VEREINSSITZ

Vereinssitz ist Wien. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich. Das Führen von Sektionen ist beabsichtigt.

### 3 VEREINSZWECK:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient dem Zweck: Wissenschaftliche Forschung sowie Förderung des Wissens, des Erfahrungsaustauschs und der Wissensverbreitung zu den Themen: Gesundheitliche Aspekte des Bauens und der Nutzung von Gebäuden (Baubiologie), Umweltwirkungen der Baustoffherstellung, des Bauens, der Nutzung und der Entsorgung von Gebäuden (Bau-ökologie).

### 4 TÄTIGKEIT UND AUFBRINGUNG FINANZIELLER MITTEL

#### 4.1 Tätigkeit (ideelle Mittel):

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a)Forschung
- b)Beratung
- c)Informationstätigkeit durch Vorträge und Beiträge in Printmedien und elektronischen Medien
- d)Vorträge, Diskussionen und Pressekonferenzen
- e)Verleihung des IBO-Prüfzeichens für ökologisch geprüfte Bauprodukte
- f)Aufbau von Lehrgängen
- g)Herausgabe von Publikationen
- h)Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse
- i)Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- j)Erfahrungsaustausch mit Fachleuten und Institutionen im In- und Ausland
- k)Einrichtung und Führung einer Fachbibliothek
- l)Beteiligung an Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung

#### 4.2 Aufbringung finanzieller Mittel

- a)Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b)Teilnahmegebühren für Veranstaltungen des Vereins
- c)Autorenhonorare für Publikationen des Vereins
- d)Kostenersatz für Beratungen

- e) Forschungsförderungsgelder
- f) Spenden
- g) Subventionen
- h) Kostenersatz für Benutzung von Infrastruktur des Vereins
- i) Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- j) Inserateneinnahmen und Verkaufserlöse für das Mitgliedermagazin (IBOmagazin)
- k) Vertrieb von Eigenpublikationen und ausgewählten Fachpublikationen

## 5 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

### 5.1 Mitglieder, Kriterien der Mitgliedschaft

#### 5.1.1 Die Mitglieder der Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Unterstützende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

5.1.2 Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer beruflichen Tätigkeit Beiträge zur Entwicklung und Verbreitung von Kenntnissen des gesundheitsförderlichen oder umweltverträglichen Bauens leisten können.

5.1.3 Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich für gesundheitsförderliches oder umweltverträgliches Bauens interessieren und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen.

5.1.4 Unterstützende Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind.

5.1.5 Zu Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen ernannt werden, die sich um die Vereinszwecke oder den Verein besonders verdient gemacht haben.

### 5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

5.2.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins werden durch Vorstandsbeschluss zunächst für ein Jahr aufgenommen. Nach einem Jahr kann

Statuten, genehmigt in der Generalversammlung 2005

durch einen weiteren Vorstandsbeschluss die dauernde Mitgliedschaft gewährt werden.

5.2.2 Außerordentliche und Unterstützende Mitglieder werden durch das lt Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied aufgenommen.

5.2.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

5.2.4 Anträge auf Mitgliedschaft können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

5.3.1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- d) durch Ausschluss

5.3.2 Der Austritt von Mitgliedern ist durch schriftliche Erklärung per Jahresende möglich.

5.3.3 Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

## 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

6.1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, haben das Stimmrecht bei Generalversammlungen, können in den Vorstand gewählt werden und können in Schiedsgerichten mitwirken. Sie sind verpflichtet, den von der Generalversammlung für Ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6.2 Außerordentliche und Unterstützende Mitglieder haben das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen und haben beratende Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung für Außerordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Unterstützende Mitglieder sind verpflichtet, den vom Vorstand mit ihnen vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6.3 Ehrenmitglieder haben alle Rechte Ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

6.4 Mitglieder, welche

- a) ihre Mitgliedsbeiträge nicht leisten
  - b) Bestimmungen der Statuten verletzen
  - c) Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandeln
  - d) gegen die Interessen des Vereins mehrmals oder in schwerwiegender Weise verstossen,
- können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dagegen kann das Schiedsgericht angerufen werden.

## 7 ORGANE DES VEREINS. VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

### 7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsprüferInnen
- d) Das Schiedsgericht

### 7.2 Die Generalversammlung

7.2.1 Die Generalversammlung, die Mitgliederversammlung im Sinne der Vereinsrechts, ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Generalversammlung.
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Berichts der RechnungsprüferInnen, Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder
- d) Wahl und Enthebung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- e) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens (vgl. §11)
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein.
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

7.2.2 Die Ordentliche Generalversammlung wird jährlich einberufen.

Eine Außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen

- a) über Beschluß des Vorstandes oder,
- b) wenn dies, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, von mindestens einem Zehntel aller Ordentlicher Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand beantragt wird, oder
- c) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen.

7.2.3 Zu einer nicht vom Vorstand aus eigener Initiative beschlossenen Außerordentlichen Generalversammlung muss längstens innerhalb von 3 Wochen nach Einlangen des bezüglichen Antrages in statutengemäßer Form eingeladen werden.

7.2.4 Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt die PräsidentIn, bei ihrer Verhinderung ihre StellvertreterIn, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

7.2.5 Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Vorsitzende und die ProtokollführerIn zu unterfertigen haben. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren und innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder des Vorstandes auszusenden.

7.2.6 Anträge zur Behandlung bei der Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher in Schriftform eingereicht sein.

### 7.3 Der Vorstand

7.3.1 Der Vorstand, das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes besteht aus 9 Mitgliedern: der PräsidentIn, der SchriftführerIn, der KassierIn, deren StellvertreterInnen und höchstens 3 weiteren Mitgliedern, deren Aufgaben von der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

7.3.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein anderes ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

7.3.3 Jedes Mitglied des Vorstandes arbeitet in seiner Eigenschaft ehrenamtlich. Spesen, die es in Angelegenheit des Vereins hat, werden ihm nach Richtlinien, die der Vorstand in seiner Geschäftsordnung zu beschließen hat, vergütet.

7.3.4 Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

7.3.5 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen Vorsitzenden und der ProtokollführerIn zu unterfertigen ist. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.

7.3.6 Der Wirkungskreis des Vorstandes umfasst:

- a) Behandlung und Entscheidung aller an ihn herankommenden oder von ihm selbst aufgegriffenen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- b) Ausarbeitung von Anträgen an die Generalversammlung
- c) Die Aufnahme und das Ausschließen von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Verantwortung für die finanzielle Gebarung
- e) Fertigstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie Ausarbeitung des Voranschlages
- f) Entscheidung in Personalfragen für Angestellte etc. inkl. Einstellung und Kündigung
- g) Verleihung und Entzug des IBO-Prüfzeichens für Bauprodukte
- h) Führen der IBO-Landesstellen als Sektionen des Vereins.
- i) Abwicklung des Schlichtungsverfahrens nach §10

7.3.7 Im Einzelnen obliegen:

- a) der PräsidentIn bzw. ihren StellvertreterInnen lt. Geschäftsordnung die Vertretung nach außen, die Unterzeichnung der unter b) genannten Schriftstücke sowie die Zeichnung bei sämtlichen Geldangelegenheiten.
  - b) der SchriftführerIn bzw. ihren StellvertreterInnen lt. Geschäftsordnung die Abfassung der Protokolle, die Aufsicht über den Schriftverkehr und die Gegenzeichnung bei Schriftstücken, die den Verein verpflichten
  - c) der KassierIn bzw. ihren StellvertreterInnen lt. Geschäftsordnung die Verwaltung der Vereinsmittel, die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Rechnungsabschlüsse sowie die Gegenzeichnung bei sämtlichen Geldangelegenheiten.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

7.4 RechnungsprüferInnen

Den beiden RechnungsprüferInnen, obliegt es, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu

überprüfen, nach Jahresabschluss der Ordentlichen Generalversammlung über die Ergebnisse der Prüfung des abgelaufenen Rechnungsjahres zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der KassierIn einzubringen.

## 8 BESTELLUNG DER VEREINSORGANE UND DAUER DER FUNKTIONSPERIODE

### 8.1 Vorstand:

8.1.1 Bestellung. Die Generalversammlung stimmt über einen oder mehrere Wahlvorschläge ab, die jeweils die PräsidentIn, die SchriftführerIn, die KassierIn sowie die übrigen vorgesehenen Vorstandsmitglieder nennen.

8.1.2 Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, nicht aber einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung des Vorstandes tritt erst mit Bestellung eines neuen Vorstandes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Bestellung eines neuen Vorstandes wirksam.

### 8.2 RechnungsprüferInnen

Die Generalversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen und 2 Ersatzpersonen. RechnungsprüferInnen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### 8.3 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer aller gewählten FunktionärInnen des Vereins beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung der FunktionärInnen ist möglich.

## 9 ERFORDERNISSE FÜR GÜLTIGE BESCHLUSSFASSUNGEN DURCH DIE VEREINSORGANE

9.1 In der Generalversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied des Vereins eine Stimme.

9.2 Ordentlichen Mitgliedern steht es frei, einem anderen Ordentlichen Mitglied das Stimmrecht in schriftlicher Form zu übertragen.

9.3 Soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird, ist die Generalversammlung bei Anwesenheit von einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

9.4 Wird zu Beginn der Generalversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Generalversammlung nach Ablauf einer halben Stunde erneut zu eröffnen und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

9.5 Zur Generalversammlung lädt die PräsidentIn, oder bei ihrer Verhinderung ihre StellvertreterInnen lt Geschäftsordnung, unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, schriftlich ein. Es ist eine 14-tägige Frist für die Einladung einzuhalten.

9.6 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf Verlangen von auch nur einem anwesenden Ordentlichen Mitglied ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

9.7 Gültige Beschlüsse – außer über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und wenigstens die Hälfte anwesend ist, wobei die PräsidentIn, die SchriftführerIn und die KassierIn oder jeweils ihre StellvertreterInnen anwesend sein müssen. Vorstandsmitglieder können sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Für solche Vertretungen ist eine schriftliche Vollmacht notwendig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes

erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden lt Geschäftsordnung des Vorstands.

9.9 Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ergehen nach Bedarf in schriftlicher Form durch die PräsidentIn oder ihre StellvertreterIn lt. Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies in schriftlicher Form verlangen. Vorstandssitzungen können auch dann stattfinden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und ihr Einverständnis zur Abhaltung einer Vorstandssitzung zu Protokoll geben.

## 10 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS

10.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet zunächst ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht.

10.2 Das Schiedsgericht wird gebildet, wenn ein Streitteil dem Vorstand den Streitfall anzeigt und damit das Schiedsgericht anruft. Daraufhin fordert der Vorstand beide Streitteile auf, innerhalb einer Frist von 8 Tagen dem Vorstand je 2 Ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen innerhalb weiterer 8 Tage mit Stimmenmehrheit ein weiteres Ordentliches Mitglied als Obmensch. Liegt bis zur festgesetzten Frist kein Vorschlag zur Wahl eines Obmenschen vor, hat der Vorstand das Recht, einen Obmenschen zu bestellen.

10.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist das Schlichtungsverfahren 6 Monate nach Anrufung des Schiedsgerichts nicht beendet, so steht den Streitparteien die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes offen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

## 11 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERWERTUNG DES VEREINSVERMÖGENS IM AUFLÖSUNGSFALL

11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung.

11.2 Dieselbe Generalversammlung entscheidet auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung. Insbesondere hat sie eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.